

**Antrag auf Mitgliedschaft in der GTGA – Güte- und Überwachungsgemeinschaft e.V.**

**sowie**

**auf Zertifizierung als Fachbetrieb nach § 62 Abs. 1 S. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

**1. Angaben zum Antragsteller**

Name des Unternehmens: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Ggf. Postfach: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Faxnummer: \_\_\_\_\_

Email-Adresse: \_\_\_\_\_

Internetadresse: \_\_\_\_\_

Rechtsform des Unternehmens: \_\_\_\_\_

Handelsregistereintragung

(zuständiges Gericht und Nummer der Eintragung): \_\_\_\_\_

Betriebsgröße (Anzahl der Mitarbeiter): \_\_\_\_\_

Geschäftsführer/in: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Arbeits- und Tätigkeitsbereiche des Unternehmens:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wird die Zertifizierung zum Fachbetrieb nach § 62 Abs. 1 S. 1 AwSV nur für einen Standort des Unternehmens angestrebt oder sollen mehrere Standorte bzw. Betriebsstätten oder Niederlassungen zertifiziert werden? (Bitte benennen Sie den oder die Standorte bzw. Betriebsstätten oder Niederlassungen)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Besteht eine Mitgliedschaft in einem der folgenden Verbände (bitte ankreuzen):

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung: \_\_\_\_

Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Baden-Württemberg: \_\_\_\_

Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Bayern, Sachsen und Thüringen: \_\_\_\_

Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung und Umwelttechnik Hessen: \_\_\_\_

Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Bremen: \_\_\_\_

Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung und Energietechnik Nord: \_\_\_\_

Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Nordrhein-Westfalen: \_\_\_\_

Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Rheinland-Pfalz/Saarland: \_\_\_\_

VGT Gesamtverband Gebäudetechnik, Berlin: \_\_\_\_

War das Unternehmen schon einmal als Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 AwSV zertifiziert (wenn ja, bitte machen Sie Angaben zum Zeitraum):

---

---

---

---

Kontaktperson für Rückfragen zum Antrag: \_\_\_\_\_

Telefonnummer (Durchwahl) der Kontaktperson zum Antrag: \_\_\_\_\_

Email-Adresse der Kontaktperson zum Antrag: \_\_\_\_\_

## **2. Umfang der angestrebten Zertifizierung zum Fachbetrieb**

Betriebe, die die in § 45 Abs. 1 AwSV genannten Tätigkeiten an den dort genannten Anlagen und Anlagenteilen ausführen, bedürfen der Zertifizierung als Fachbetrieb.

Gemäß § 62 Abs. 1 S. 2 AwSV kann die Zertifizierung auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden.

Sofern eine Beschränkung des Tätigkeitsbereichs angestrebt wird, bitten wir Sie, diese nachfolgend zu konkretisieren:

---

---

---

---

---

## **3. Bestellung einer betrieblich verantwortlichen Person**

Gemäß § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AwSV ist eine der notwendigen Voraussetzungen für eine Zertifizierung zum Fachbetrieb gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 AwSV die Bestellung einer betrieblich verantwortlichen Person mit

- erfolgreich abgeschlossener Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk, mit erfolgreichem Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung oder mit einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung,
- mindestens zweijähriger Praxis in dem Tätigkeitsgebiet des Fachbetriebs,
- ausreichenden Kenntnissen in den in § 62 Abs. 2 S. 2 genannten Bereichen, die in einer Prüfung nachgewiesen wurden.

Die Bestellung erfolgt anhand des von der GTGA bereitgestellten Formulars „Bestellung zur betrieblich verantwortlichen Person (bV) i.S.v. § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AwSV mit Erteilung der aufgabenbezogenen Weisungsbefugnis“, welche diesem Antrag als Anlage beizufügen ist.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind nachfolgend in Bezug auf die bestellte betrieblich verantwortliche Person zu beschreiben und zu belegen.

**a. Ausbildung (Nachweis: Meisterurkunde, Diplomurkunde etc.)**

Ausbildungszeit: \_\_\_\_\_

Ausbildungsstätte: \_\_\_\_\_

Erworbene Qualifikation: \_\_\_\_\_

**b. Praxiserfahrung**

Die ausreichende Praxiserfahrung der bestellten betrieblich verantwortlichen Person ist nachzuweisen. Dies kann etwa anhand der Darstellung des beruflichen Werdegangs (Lebenslauf) oder durch Zeugnisse und Bestätigungen von Arbeitgebern nachgewiesen werden. Diese sind nachfolgend aufzulisten und diesem Antrag als Anlagen beizufügen:

---

---

---

---

**c. Ausreichende Kenntnisse in den in § 62 Abs. 2 S. 2 AwSV genannten Bereichen**

Die bestellte Person muss über allgemeine und grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Wasserrechts (d. h. Gewässerschutzrecht und einschlägige Vorschriften benachbarter Rechtsbereiche einschließlich des entsprechenden technischen Regelwerks) sowie über ausreichende technische Kenntnisse über

- Aufbau und Funktionsweise der Anlagen, deren Sicherheitstechnik und Gefährdungspotenzial
- Anforderungen an das Verarbeiten der verwendeten Bauprodukte und Anlagenteile und
- Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in den Anlagen umgegangen wird,

und deren Auswirkungen im Gewässer verfügen.

Die ausreichenden Kenntnisse der bestellten betrieblich verantwortlichen Person sind nachzuweisen. Dies kann etwa anhand von Bescheinigungen von Fortbildungsveranstaltungen, Lehrgängen oder Schulungen sowie erfolgreich absolvierter Prüfungen geschehen. Gewähr für eine ausreichende Vermittlung der einschlägigen Kenntnisse und des Nachweises in einer Prüfung, bietet insbesondere das von der GTGA angebotene „Grundseminar mit schriftlicher Sachkundeprüfung“.

Nachweise sind nachfolgend aufzulisten und diesem Antrag als Anlagen beizufügen:

---

---

---

---

---

---

#### **4. Selbstverpflichtungen und Erklärungen**

Mit Abgabe des vorliegenden Antrags auf Mitgliedschaft in der GTGA – Güte- und Überwachungsgemeinschaft e.V. sowie auf Zertifizierung als Fachbetrieb nach § 62 Abs. 1 S. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verpflichten sich das Antragstellende Unternehmen sowie die zu seiner Vertretung berechtigten Personen wie folgt:

- Die im „Qualitätssicherungssystem der GTGA e.V. gemäß § 57 Abs. 3 S. 1 Nr. 5, S. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ an Mitgliedsunternehmen der GTGA gestellten Anforderungen werden beachtet und deren Einhaltung sichergestellt.
- Wesentliche Änderungen der unter Punkt 1 dieses Antrags genannten Stammdaten, werden unverzüglich der Geschäftsstelle der GTGA mitgeteilt.
- Von der Mitgliederversammlung festgesetzte Umlagen und Gebühren, die in der Gebührenordnung der GTGA festgehalten sind, werden fristgerecht bezahlt.

Mit Abgabe des vorliegenden Antrags auf Mitgliedschaft in der GTGA – Güte- und Überwachungsgemeinschaft e.V. sowie auf Zertifizierung als Fachbetriebseigenschaft nach § 62 Abs. 1 S. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erklären wir im Übrigen folgendes:

- Vor der Antragstellung sind wir nicht aus einer anderen Güte- und Überwachungsgemeinschaft oder einer Sachverständigenorganisation die die Fachbetriebseigenschaft nach WHG bzw. nach § 62 Abs. 1 S. 1 AwSV verleiht, ausgeschlossen worden, noch ist ein solcher Vertrag mit uns gekündigt worden.
- Wir sind mit einer Verwaltung der in diesem Antrag mitgeteilten Daten in der Mitgliederdatenbank der GTGA einverstanden.
- Gemäß § 61 Abs. 3 S. 1 AwSV müssen Fachbetriebe, die für Dritte tätig werden, unverzüglich nach der Zertifizierung in geeigneter Weise im Internet bekannt gemacht werden. Insofern erklären wir unser Einverständnis zu einer entsprechenden Veröffentlichung der notwendigen Daten auf der Internetseite der GTGA ([www.gtga.de](http://www.gtga.de)).

- Alle Angaben im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft in der GTGA sowie auf Zertifizierung als Fachbetriebseigenschaft nach § 62 Abs. 1 S. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfolgen wahrheitsgemäß. Uns ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben zur Beendigung der Mitgliedschaft und zum Entzug der Fachbetriebseigenschaft führen können.
- Uns wurden folgende Unterlagen bereits vor Antragstellung übermittelt:
  - Satzung der GTGA
  - Qualitätssicherungssystem der GTGA e.V. gemäß § 57 Abs. 3 S. 1 Nr. 5, S. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“
  - Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben
  - Informationsblatt: Voraussetzungen für die Bestellung einer „betrieblich verantwortlichen Person (bV)“ gemäß § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AwSV
  - Formular: Bestellung zur „betrieblich verantwortlichen Person (bV)“ i.S.V. § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AwSV mit Erteilung der aufgabenbezogenen Weisungsbefugnis
  - Hinweise zur Führung des Betriebsbuchs in Fachbetrieben nach § 62 Abs. 1 S. 1 AwSV
  - Gebührenordnung der GTGA

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Geschäftsführer(in)